

Straßenreinigungssatzung der Stadt Nienburg/ Saale

Gemäß § 6 der Gemeindeordnung (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 50 Abs. 1 Ziffer 3 und 5 des Straßengesetzes (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Nienburg in seiner Sitzung am 22.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, auferlegt. Außerdem wird den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, die Gassen von Schnee und Eis freizuhalten, damit bei eintretendem Tauwetter der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist.

(2) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere:

- a) die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat,
- b) die Schneeräumung auf den Gehwegen,
- c) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

§2

Reinigung der Geh- und Radwege

(1) Die Reinigung der Geh- und Radwege haben die Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke wöchentlich wahrzunehmen.

(2) Für die Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Gehwegen werden folgende Bestimmungen erlassen:

- a) Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glätte besteht an Werktagen zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 20.00 Uhr. Bei anhaltendem Schneefall ist die Beseitigung in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen.
- b) Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Glätte beinhaltet die Schneeräumung, das Streuen abstumpfender Mittel sowie die Beseitigung von Eis.
- c) Gehwege sind bei einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee und Glätte zu befreien. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen Schnee und Glätte so weit beseitigt werden, dass den Fahrgästen ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- d) Schnee und Eis dürfen am Rande der Gehwege nur so gelagert werden, dass der Fußgängerverkehr dadurch nicht behindert wird. Bei besonders starkem Schneefall dürfen zur Ablagerung die Fahrbahnsseiten, ausgenommen die Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, mitbenutzt werden. In keinem Fall dürfen Schnee und Eis aus Privatgrundstücken auf die öffentlichen Straßen gebracht und dort abgelagert werden.
- e) Auftausalze (Streusalze) dürfen nur im notwendigen Umfang zur Glättebeseitigung verwendet werden. Sie sind nach dem Auftauen des Eises unverzüglich vom Gehweg zu beseitigen.

(3) Gefahrenquellen und besondere Verunreinigungen (z. B. durch Auf- und Abladen von Erde, Kies, Schutt, Sand und Kohlen) sind unverzüglich zu beseitigen.

(4) Der bei der Reinigung anfallende Kehrriech ist sofort zu entfernen. Er darf nicht in Gassen, in Kanaleinläufe, in Gräben oder auf Nachbargrundstücke geschoben oder eingebracht werden.

§3

Vernachlässigung der Reinigungspflicht

Wird die Reinigungspflicht vernachlässigt, so hat der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Reinigung innerhalb einer festgesetzten und angemessenen Frist vorzunehmen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so kann die Reinigung von der Stadt auf Kosten des Eigentümers vorgenommen werden.

§4 Reinigungspflichtige

(1) Reinigungspflichtig gemäß § 1 sind die Grundstückseigentümer.

(2) Den Eigentümern werden hinsichtlich ihrer Reinigungspflicht die Erbbau berechtigten, die Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie die Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg, den 23. Mai 01

Westphal
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nienburg

Vorstehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Nienburg/Saale vom 22.03.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises erfolgte am 09.05.2001.

Nienburg, den 23.05.2001

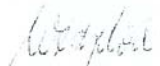
Westphal
Bürgermeister

Veröffentlicht: Amts- u. Informationsblatt VGem Nienburg (Saale), Nr. OS/2001 vom 23.05.2001
Hinweis auf Veröffentlichung: Amtsblatt Ldkrs. Bernburg, Nr. 434 vom 30.05.2001

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg, den 23. Mai 01


Westphal
Bürgermeister

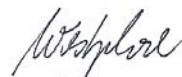


DIENSTKOPPIE DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Bekanntmachung der Stadt Nienburg

Vorstehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Nienburg/Saale
vom 22.03.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Landkreises erfolgte am 09.05.2001.

Nienburg, den 23.05.2001


Westphal
Bürgermeister



Veröffentlicht: Amts- u. Informationsblatt VGem Nienburg (Saale), Nr. 05/2001 vom 23.05.2001
Hinweis auf Veröffentlichung: Amtsblatt Ldkrs. Bernburg, Nr. 434 vom 30.05.2001

DIENSTKOPIE DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT